



Ethikrichtlinien für Mitglieder der Oda ARTECURA

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Berufsordnung.....	3
1. Verbindlichkeit	3
2. Professionelle Verantwortung.....	3
3. Professionelle Kompetenz und Integrität	4
4. Orientierung der Klientin oder des Klienten.....	4
5. Schweigepflicht	5
6. Dokumentationspflicht.....	6
7. Therapiewerke	6
8. Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit und Werbung.....	6
Teil II: Verfahren bei Verstößen gegen die Ethikrichtlinien.....	7
9. Ethikkommission.....	7
10. Verfahren vor der Ethikkommission.....	7
11. Sanktionen.....	9

Diese Ethikrichtlinien wurden erstmals an der Delegiertenversammlung vom 05.03.2010 beschlossen und in der überarbeiteten Version von den Verbänden im schriftlichen Verfahren am 27.02.2016 angenommen.

Herausgeber

Organisation der Arbeitswelt Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände, Oda ARTECURA
© 2019 Oda ARTECURA
Jede Verwendung oder Reproduktion ausserhalb der Zweckbestimmung ist untersagt

Adresse

Geschäftsstelle Oda ARTECURA
Susanne Bärlocher
Rainweg 9H | 3068 Utzigen
Tel. 071 330 01 00 | www.artecura.ch | info@artecura.ch

Teil I: Berufsordnung

1. *Verbindlichkeit*

Diese Ethikrichtlinien sind für alle Mitgliederverbände der Oda ARTECURA sowie für alle deren Mitglieder verbindlich im Sinne eines minimalen Standards. Sie:

- dienen dem verantwortungsvollen Handeln aller therapeutisch, beratend und/oder pädagogisch tätigen Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten und haben über die Therapie hinaus Gültigkeit
- wurden zum Schutz und Wohle der Klientinnen und der Klienten* verfasst
- dienen dem Schutz der Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten bei der Ausübung ihres Berufes
- sind Grundlage für die Abklärung und Handhabung von Beschwerden an die Ethikkommission der Oda ARTECURA

2. *Professionelle Verantwortung*

- 2.1 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten dienen dem Wohlergehen der Klientin oder des Klienten und respektieren Integrität und Würde des hilfesuchenden Menschen. Die Behandlung hat nach den Grundsätzen von Verhältnismässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.
- 2.2 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten achten die Persönlichkeit der Klientin oder des Klienten, insbesondere die kulturelle und religiöse Zugehörigkeit, Abstammung, Behinderung und Überzeugungen.
- 2.3 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten erläutern beim Erstkontakt gegenüber der Klientin oder dem Klienten die beidseitigen Rechte und Pflichten. Sie klären die Rollen und Erwartungen und zeigen Grenzen der Therapiemethode und des Therapieprozesses auf.
- 2.4 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten respektieren das Recht der Klientin oder des Klienten auf Selbstbestimmung und fördern deren Eigenverantwortung. Sie achten das Recht der Klientin oder des Klienten, die Therapie jederzeit abubrechen oder zu wechseln.
- 2.5 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten sind sich des Abhängigkeitsverhältnisses in der therapeutischen Beziehung bewusst und nutzen dieses nicht aus.
- 2.6 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten üben ihre Tätigkeit nur solange aus, als diese dem Interesse und dem Fortschritt der Klientin oder des Klienten dient.
- 2.7 Besteht zwischen der Kunsttherapeutin oder dem Kunsttherapeuten und einer Klientin oder einem Klienten eine persönliche Beziehung ausserhalb des therapeutischen Settings, wird innerhalb einer Supervision geklärt, ob die Qualität der Berufsarbeit voll gewährleistet werden kann.

* Die deutsche Ausführung dieser Ethikrichtlinien berücksichtigt die geschlechtergerechte Formulierung. Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten begleiten Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen. Immer sind es Klientinnen und Klienten, nicht immer sind es Patientinnen und Patienten. Deshalb haben wir uns auf den Begriff Klientin und Klient beschränkt.

- 2.8 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten setzen in der Therapie nur Mittel ein, in deren Handhabung sie ausgebildet sind.
- 2.9 Kann eine Kunsttherapeutin oder ein Kunsttherapeut die Therapie nicht fortsetzen, so unterstützt sie oder er die Klientin oder den Klienten bei der Suche nach einer befriedigenden und qualifizierten Alternative, sofern dies von der Klientin oder dem Klienten gewünscht wird.
- 2.10 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten, die bei der eigenen beruflichen Handlungsfähigkeit durch Krankheit, Unfall, Befangenheit oder persönliche Krisen beeinträchtigt sind, treffen angemessene Vorkehrungen. Dasselbe gilt für jede längere Abwesenheit.
- 2.11 Klientinnen und Klienten dürfen nur mit ihrer Einwilligung in Unterricht und Forschung einbezogen werden. Die Bestimmungen bezüglich der Schweigepflicht und des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sind dabei zu wahren.
- 2.12 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten mit Privatpraxis müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

3. *Professionelle Kompetenz und Integrität*

- 3.1 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten bürgen für professionelle Kompetenz und Integrität. Sie verpflichten sich zur Fortbildung und Vertiefung ihrer Kompetenzen sowie zur Reflexion ihrer Berufsarbeit durch Super- und/oder Intervention.
- 3.2 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten verpflichten sich zu psychohygienischen Massnahmen. Für ihre persönlichen Probleme, die sich im Beruf auswirken können, nehmen sie professionelle Hilfe in Anspruch.
- 3.3 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten sind sich ihres grossen Einflusses auf die Klientin oder den Klienten bewusst und halten sich mit persönlichen Meinungen und Empfehlungen entsprechend zurück.
- 3.4 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten erkundigen sich über andere laufende Behandlungen und prüfen Möglichkeiten der Kooperation.

4. *Orientierung der Klientin oder des Klienten*

4.1 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten orientieren die Klientin oder den Klienten zu folgenden Punkten:

- Darstellung der Methoden
- Festlegung des Settings
- Aufbewahrung der Therapiewerke und Umgang damit
- Schweigepflicht
- Information über eigene Ausbildung und Werdegang
- Beschwerdemöglichkeiten
- finanzielle Bedingungen

4.2 Die finanziellen Bedingungen umfassen:

- Honorar
- Krankenkassenvergütung
- Verrechnungsmodus, Abmeldefrist und Konsequenzen versäumter Stunden etc.

Über das vereinbarte Honorar hinaus sind keine Forderungen statthaft.

5. Schweigepflicht

- 5.1 Selbständige und in einer privaten Institution tätige Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten unterstehen der beruflichen Schweigepflicht gemäss Art. 35 DSG¹ (Datenschutzgesetz). Für in öffentlichen Institutionen tätige Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten ist die kantonale Gesetzgebung anwendbar.
- 5.2 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten unterstehen der Schweigepflicht über alles, was ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut wird. Die Schweigepflicht dauert über den Tod der Klientin oder des Klienten hinaus. Bei der Besprechung in einer Supervision oder Intervision werden Hinweise vermieden, welche Rückschlüsse auf die Identität der Klientin oder des Klienten erlauben.
- 5.3 Auskünfte gegenüber Dritten, inkl. Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzte der Krankenkassen und Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen, sind unter dem Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen nur in dem Umfang erlaubt, in welchem die Klientin oder der Klient einwilligt.
- 5.4 Sind Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten durch gesetzliche Bestimmungen zu einer Auskunft verpflichtet, informieren sie ihre Klientin oder ihren Klient vollumfänglich darüber. Bei schriftlichen Auskünften gegenüber Behörden und Gerichten ist der Bericht mit der Klientin oder dem Klienten zu besprechen.
- 5.5 Die Verwendung von Datenmaterial aus der Therapie für Ausbildung, Forschung, Publikation oder sonst in der Öffentlichkeit ist ohne schriftliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten nur erlaubt, wenn keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen gezogen werden können und wenn für diese keine Nachteile entstehen.
- 5.6 Therapiewerke dürfen zu Publikationszwecken oder öffentlichen Vorträgen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Klientin oder des Klienten verwendet werden.
- 5.7 Kann aufgrund der Umstände keine Einwilligung erfragt und nicht auf einen Wunsch nach Geheimhaltung geschlossen werden, so ist die Einwilligung bei der zuständigen Vertretungsperson (nächste Angehörige resp. gesetzliche Vertretung) einzuholen.

Besondere Sorgfaltspflicht gilt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Personen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit.

¹ SR 235.1

6. Dokumentationspflicht

- 6.1 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten haben über die Therapie Aufzeichnungen zu führen. Die Eintragungen müssen die wesentlichen Punkte der Behandlung enthalten. Die Klientin oder der Klient hat Anspruch auf Einsichtnahme in diese Unterlagen und auch in die Korrespondenz mit Krankenkassen, Behörden etc. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung.
- 6.2 Die Akten müssen während zehn Jahren nach Abschluss der Therapie und vor Fremdeinsicht geschützt aufbewahrt werden.
- 6.3 Elektronisch gespeicherte Unterlagen und gespeicherte Aufzeichnungen von Therapiewerken sind den Akten gleichgestellt und bedürfen derselben Sorgfaltspflicht.

7. Therapiewerke

- 7.1 Die Therapiewerke sind das Eigentum der Gestalterin oder des Gestalters.
- 7.2 Die Aufbewahrung der Therapiewerke durch die Kunsttherapeutin oder den Kunsttherapeuten oder durch die Klientin oder den Klienten gehört zu den Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien oder wird durch Regeln der Institution bestimmt.
- 7.3 Die Therapiewerke werden in einem geschützten Raum aufbewahrt. Ohne andere schriftliche Vereinbarung ist die Kunsttherapeutin oder der Kunsttherapeut verpflichtet, die Werke nach Abschluss der Therapie während mindestens zehn Jahren aufzubewahren und anschliessend zu vernichten. Es empfiehlt sich deshalb, die Aufbewahrung der Werke der Klientin oder dem Klienten zu überlassen.
- 7.4 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten, die Therapiewerke in irgendeiner Form öffentlich machen wollen (Aus- und Fortbildung, Artikel, Vorträge, Ausstellungen etc.), holen eine schriftliche Einwilligung aller beteiligten Klientinnen oder Klienten oder bei Urteilsunfähigkeit bei der gesetzlichen Vertretung ein (ab 12 - 14 Jahren persönliche Urteilsfähigkeit). Die Zustimmung erfolgt unter Kenntnis aller Bedingungen (Ort, Datum, Ziel, Zielpublikum sowie Datenschutz).

8. Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit und Werbung

- 8.1 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten informieren unmissverständlich über ihre Ausbildung und Kompetenzen in ihrem Tätigkeitsbereich.
- 8.2 Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten präsentieren sich mit ihrem Titel und mit ihrer Verbandsmitgliedschaft und dem entsprechenden Status. Diese müssen für die Klientin oder den Klienten verifizierbar sein.
- 8.3 Kunsttherapeutinnen oder der Kunsttherapeuten sind sich der Auswirkungen ihres Verhaltens in der Öffentlichkeit bewusst.
- 8.4 Zur Ausübung ihrer Funktion als Praktikerinnen oder Praktiker und als Forscherinnen oder Forscher unterliegen Kunsttherapeutinnen oder Kunsttherapeuten sowohl den Richtlinien der Dachorganisation als auch den Bundes-, Kantons- und Gemeindegeseetzen sowie gegebenenfalls den institutionellen Verordnungen.

Teil II: Verfahren bei Verstössen gegen die Ethikrichtlinien

9. *Ethikkommission*

- 9.1 Die Ethikkommission der Oda ARTECURA ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Ethikrichtlinien zu wahren.
- 9.2 Wenn Verstösse gegen die Ethikrichtlinien gemeldet werden, ist die Ethikkommission verpflichtet, die Vorwürfe abzuklären und angemessen zu reagieren. Sie ist ermächtigt:
- ein berufsethisches Verfahren einzuleiten
 - Abklärungen und Gespräche zu veranlassen
 - eine Schlichtungsverhandlung zu führen
 - eine rechtliche Beratung beizuziehen oder ein Verfahren einer geeigneten externen Stelle, insbesondere einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, zu übertragen.
- 9.3 Die Ethikkommission kann in gleicher Weise vorgehen, wenn ihr Verstösse im Zusammenhang mit kunsttherapeutischer Supervision gemeldet werden. Dabei werden die Richtlinien der einschlägigen schweizerischen Berufsorganisationen für Supervision und Beratung beigezogen.
- 9.4 Erachtet die Ethikkommission die Vorhalte als berechtigt, beschliesst sie eine angemessene Sanktion.
- 9.5 Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Ethikkommission werden vom Vorstand Oda ARTECURA ernannt. Der Vorstand achtet auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Fachrichtungen, Verbände und Sprachregionen.
- 9.6 Die Mitglieder der Ethikkommission unterstehen der strikten Schweigepflicht. Dies gilt auch über die Erledigung eines konkreten Falles hinaus und nach dem Austritt aus der Kommission.
- 9.7 Mitglieder der Ethikkommission treten bei Befangenheit in den Ausstand.
Sie können überdies von der anzeigenden oder angezeigten Person wegen Befangenheit abgelehnt werden. Das Ablehnungsbegehren muss schriftlich begründet werden. Über Ablehnungsbegehren und Ausstand entscheidet die Ethikkommission.
- 9.8 Zuständigkeit und Entscheide der Ethikkommission werden vom Vorstand der Oda ARTECURA und von den angeschlossenen Verbänden anerkannt.
Die Ethikkommission entscheidet unabhängig von andern Verbandskommissionen und vom Vorstand der Oda ARTECURA.

10. *Verfahren vor der Ethikkommission*

- 10.1 Alle Personen, die ein Interesse haben, dass ein möglicher Verstoss gegen die Ethikrichtlinien überprüft wird, sind berechtigt, dies zu melden.
- 10.2 Meldungen über Verstösse gegen die Ethikrichtlinien sind mit dem Vermerk „Ethikkommission – Vertraulich“ an die Geschäftsstelle der Oda ARTECURA zu richten. Sie werden direkt an den Rechtsvertreter der Oda ARTECURA weitergeleitet. Dieser veranlasst die nächsten Schritte zur Feststellung des Sachverhalts.

- 10.3 Verfahrenskosten: Die Oda ARTECURA fordert die Beschwerdeführer_in nach der Einreichung der Beschwerde auf, zur Anzahlung an die mutmasslichen Verfahrenskosten innert 7 Tagen einen Kostenvorschuss von CHF 800.00 einzuzahlen. Der Kostenvorschuss wird an die Verfahrenskosten angerechnet.
- 10.4 Bei Bedarf kann die betroffene Klientin oder der betroffene Klient bzw. die anzeigerstattende Person zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Es können weitere Auskunftspersonen angehört werden.
- 10.5 Die Ethikkommission wird über den Fall informiert. Gegebenenfalls konfrontiert die Ethikkommission die betroffene Kunsttherapeutin oder den betroffenen Kunsttherapeuten mit den Vorwürfen und fordert sie oder ihn zu einer Stellungnahme auf. Bei Geringfügigkeit kann die Ethikkommission die Angelegenheit zur Regelung an die Präsidentin oder den Präsidenten zurückweisen.
- 10.6 Betrifft das Verfahren eine therapeutische Behandlung, muss die Klientin oder der Klient die angezeigte Kunsttherapeutin oder den angezeigten Kunsttherapeuten gegenüber der Ethikkommission von der Schweigepflicht schriftlich entbinden. Die Ethikkommission erhält mit einer Entbindung von der Schweigepflicht durch die Klientin oder den Klienten das vollumfängliche Einsichtsrecht in die Klienten-Dokumentation gem. Art. 6.1.
- 10.7 Schlichtungsverfahren: Im Einverständnis mit der betroffenen Klientin oder dem betroffenen Klienten und der betroffenen Kunsttherapeutin oder dem betroffenen Kunsttherapeuten kann zu einem gemeinsamen Gespräch, genannt Schlichtungsverfahren/ Mediation, eingeladen werden. Es werden gegebenenfalls Empfehlungen zur vergleichweisen Regelung der Zivilforderungen unterbreitet.
Ein Schlichtungsverfahren findet in jedem Fall mit zwei Mitgliedern der Ethikkommission statt.
Die Kosten für ein Schlichtungsverfahren werden ohne andere Vereinbarung von den beiden Parteien hälftig übernommen und sind im Voraus zu bezahlen.
- 10.8 Über das ganze Verfahren wird ein Protokoll geführt. Die Ethikkommission kann Beweismittel beschaffen. Die betroffene Kunsttherapeutin oder der betroffene Kunsttherapeut hat das Recht auf Akteneinsicht. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen im Archiv der Oda ARTECURA während 10 Jahren aufbewahrt.
- 10.9 Die Anzeige erstattende Person hat im Verfahren vor der Ethikkommission keine Parteistellung. Sie hat keine Einsicht in die Verfahrensakten. Sie ist Auskunftsperson und wird - soweit notwendig - über den Gang des Verfahrens informiert. Der Beschluss der Ethikkommission wird ihr ohne Begründung zugestellt. Ist die Anzeige erstattende Person gleichzeitig betroffene oder geschädigte Person, hat sie die volle Parteistellung.
- 10.10 Der Beschluss der Ethikkommission wird der betroffenen Kunsttherapeutin oder dem betroffenen Kunsttherapeuten unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitgeteilt und es wird darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen Klage beim zuständigen Bezirksgericht eingereicht werden kann (Art.75 ZGB). Der Beschluss wird der Anzeige erstattenden Person oder der Klientin oder dem Klienten ohne Begründung zugestellt.
- 10.11 Kommt eine beklagte Kunsttherapeutin oder ein beklagter Kunsttherapeut der Aufforderung zur Teilnahme am Verfahren vor der Ethikkommission nicht nach oder versucht sie oder er, sich diesem durch Austritt zu entziehen, kann aufgrund der Akten entschieden werden.
- 10.12 Wenn eine Sanktion ausgesprochen wird, werden der betroffenen Kunsttherapeutin oder dem betroffenen Kunsttherapeuten die Verfahrenskosten auferlegt. Diese setzen sich zusammen aus Spesen, Sitzungsgeldern und allfälligen Kosten für den Beizug einer rechtskundigen Person.

11. Sanktionen

- 11.1 Die Ethikkommission kann gegenüber einem Mitglied eines der OdA ARTECURA angeschlossenen Verbandes folgende Sanktionen aussprechen:
- Verweis
 - Verweis verbunden mit Auflagen während einer gewissen Zeit (Supervision, Offenlegung der Honorierung etc.). Erfüllt die beklagte Person die Auflagen innert der angesetzten Frist nicht, können weitergehende Sanktionen beschlossen werden.
 - Mitteilung an die Vorstände der Berufsverbände, denen die Kunsttherapeutin oder der Kunsttherapeut angehört.
 - Um Klientinnen oder Klienten vor weiterem Missbrauch zu schützen und bei gravierenden Behandlungsfehlern, mangelnder Einsicht und fehlender Kooperationsbereitschaft können die Sanktionen den Registrierungsstellen, resp. den betroffenen Arbeitgebern zur Kenntnis gebracht werden.
 - Verbandsausschluss, gegebenenfalls mit Fristsetzung, ab wann frühestens ein Wiederaufnahmegesuch gestellt werden kann. Der Vorstand des entsprechenden Mitgliedverbandes ist für die Umsetzung des Ausschlussverfahrens zuständig.
- 11.2 Die Sanktionen können sinngemäss kumuliert werden. Die Schwere des Verstosses und das Verschulden sind bei der Festsetzung der Sanktion zu berücksichtigen. Wiederholte oder fortgesetzte Verstösse gegen die Ethikrichtlinien wirken sich verschärfend aus. Die Bereitschaft, entstandenen Schaden gutzumachen und Wiederholung durch geeignete Massnahmen zu vermeiden, wirken sich mildernd aus.
- 11.3 Gegebenenfalls unterbreitet die Ethikkommission der beklagten Kunsttherapeutin oder dem beklagten Kunsttherapeuten eine Empfehlung zur Regelung der Schadenersatzforderung (Rückerstattung der Therapiekosten, Folgetherapiekosten etc.) sowie der Genugtuungsforderung der betroffenen Klientin oder des betroffenen Klienten.